

Beitragsordnung Rollstuhl-Sport-Club Frankfurt e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Beitrags und die Aufnahmegebühr.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres gültig, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

| Beitragsklasse | Mitgliedsform | Beitragshöhe pro Jahr in EUR |
|----------------|---|---------------------------------|
| 01 | Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 36,- |
| 02 | Erwachsene über 18 Jahre | 80,- |
| 03 | Ehepaare / Lebenspartnerschaften | 130,- |
| 04 | Familienbeitrag (inkl. im Haushalt lebende Kinder bis 18 Jahre) | 160,- |
| 05 | Fördermitglieder | 60,- |
| 06 | Ehrenmitglieder | 0,00 |

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Jahresanfang (01.01.) bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Kinder bzw. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden zum 1.1. des Folgejahres automatisch in die Beitragsklasse „Erwachsene über 18 Jahre“ eingestuft.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben (Namensänderung, Anschrift, Bankverbindung etc.) sind schnellstmöglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
- (4) Ein Wechsel des Mitgliederstatus von aktivem Mitglied in Fördermitglied ist dem Vorstand schriftlich oder in Textform anzuzeigen.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (lsb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom lsb h festgelegten Sätze.
- (6) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID (DE98ZZZ00000118388) und der Mandatsreferenz (RSCBEITRAG) jährlich im Voraus bis zum 15. April ein.
- (7) Mitglieder, die bisher nicht am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15. April eines jeden Jahres auf das Vereinskonto.
- (8) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 15. April eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (9) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (10) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes im Eintrittsjahr.

- (11) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren

- (1) Die Aufnahmegebühr beträgt pro Neuantrag bzw. Änderungsantrag EUR 10,00 (aktuell 7,50).
- (2) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Schnupperangebote, Ausflugsfahrten usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen vom Vorstand festzulegen sind.

§ 5 Arbeitsleistung

- (1) Aktive Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr und bis zum 65. Lebensjahr (Stichtag 31.12. zu Beginn des zu erbringenden Jahres) sind zu persönlichen Arbeitsleistungen im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Eignungen für Veranstaltungen und/oder vereinsunterstützenden Tätigkeiten verpflichtet.
Der Nachweis der erbrachten Arbeitsleistung ist vom Mitglied zu führen und vom zuständigen Fachwart bzw. Sportwart zu bestätigen.
- (2) Die Arbeitsleistung beträgt 2 Stunden pro Kalenderjahr. Sie kann nicht mit dem Vor- oder Folgejahr verrechnet werden. Arbeitsleistungen können auch in mehreren Einzelleistungen erbracht werden. Ferner können sie zwischen Mitgliedern übertragen werden.
- (3) Mitglieder des Vorstands, Fachwarte, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind von der Arbeitsleistung befreit.
- (4) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Arbeitsleistung freistellen sowie Sonderregelungen erlassen.

§ 6 Vereinskonto

IBAN DE17 5005 0201 0000 3206 14
BIC HELADEF1822
Kreditinstitut Frankfurter Sparkasse

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich oder in Textform erklärt werden. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 9 der Satzung möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagen - Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz (BDSG) und der EU-DSGVO gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Weitere Informationen können über das Formular ‚Datenschutz‘ entnommen werden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 18.02.2024, gültig ab 01.01.2025